

Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 23. Mai 2012

Vorlagen-Nr. 12-V-40-0003

**Ausbau der Grundschulkinderbetreuung
- Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und weitere Vorgehensweise -**

Beschluss Nr. 0196

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- 1.1 mit Beschluss 0363 der Stadtverordnetenversammlung vom 01. September 2011 der Magistrat (Dezernat V/40) beauftragt wurde, durch die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (SEG) eine Machbarkeitsstudie an allen Grundschulstandorten durchzuführen.
- 1.2 Grundlage der Studie ein Musterraumprogramm ist, das mit gleichem Beschluss von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet wurde und ein Soll für Betreuungs- und Schulräume formuliert. Das Soll basiert auf dem Musterraumprogramm für Grundschulen und den räumlichen Anforderungen eines Ganztagschulbetriebes.
- 1.3 gemäß Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung maximal vier Betreuungsräume je Schulstandort vorgesehen sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der Anzahl der Betreuungsmodelle (maximal zwei Träger je Schulstandort).
 - sich daraus gleichzeitig ableitet, dass an Standorten mit einer großen Anzahl von Betreuungskindern, die jedoch nur von einem Träger betreut werden, dennoch vier Räume zur Verfügung stehen können.
 - sowie an einem Schulstandort mit wenig Betreuungskindern aber zwei Trägern auch nur zwei Betreuungsräume zur Verfügung gestellt werden können und beides standorientiert zu entscheiden ist.
- 1.4 zugrunde gelegt wird, dass künftig mehr Synergien zwischen Schul- und Betreuungsräumen hergestellt werden sollen und die Analysen der Architekten bereits konkrete Vorschläge für Doppelnutzungen vorstellen.
 - beispielsweise neben der Nutzung von Klassenräumen für Betreuung im Nachmittag auch im Schulvormittag Betreuungsräume als Differenzierungsräume für den Unterricht genutzt werden und Gleiches für Fachräume gilt, die vormittags i. d. R. nicht durchgängig belegt sind.
 - bei Doppelnutzungen immer die Lage der Räume sowie die pädagogischen Anforderungen zu berücksichtigen sind.
- 1.5 die Ergebnisse der Studie folglich in einen Soll-/Ist-Vergleich münden und von Seiten der Architekten Vorschläge für bauliche Erweiterungen und Umgestaltungen getroffen werden.

- 1.6 die Studie primär die Ausbaumöglichkeiten der Grundschulkinderbetreuung beleuchtet.
- es gleichwohl sinnvoll und wirtschaftlich ist, bei der Bestandsaufnahme vor Ort und der Analyse der Architekten auch die Bedarfe der Schule mit einzubeziehen.
 - vor dem Hintergrund, dass alle Betreuungsmodelle eine „Brücke zur Ganztagschule“ sind, die räumlichen Bedingungen je Schulstandort einer ganzheitlichen Betrachtung unterzogen worden sind.
- 1.7 als Grundlage für den Platzausbau die derzeitigen Hortplätze im Einzugsbereich des jeweiligen Grundschulstandortes sowie die dem Dezernat V/40 bekannten Wartelistenplätze bei den Eltern- und Fördervereinen herangezogen wurden (vgl. auch Deckblatt zu Anlage 2). Es sich somit um eine Momentaufnahme handelt, die einer stetigen Weiterentwicklung unterliegt. Die Studie diesem Umstand dadurch gerecht wird, dass pro Schulstandort maximal vier Betreuungsräume eingerichtet und darüber hinaus gehender Raumbedarf durch Synergien und Doppelnutzungen mit Schulräumen hergestellt werden muss (vgl. Beschluss 0363 vom 01. September 2011).
- Somit sichergestellt wird, dass eine Platzerweiterung über die bisher bekannten Zahlen hinaus immer unabhängig von der Anzahl der Betreuungsräume möglich ist, da durch die Kombination von Betreuungsräumen und Doppelnutzungen eine Vollversorgung (Ganztagschule) räumlich darstellbar ist, sofern die Mensasituation auskömmlich ist.
 - Sich auf dieser Basis auch die Bedarfe der Elternbefragung des Amtes für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik räumlich abbilden lassen werden.
- 1.8 Baumaßnahmen in beiden Bereichen nie getrennt vom Bestandsgebäude betrachtet werden können, weil im Rahmen dieser auf Grund behördlicher Auflagen der Bestandsschutz der Gebäude aufgehoben wird, was zu Folgearbeiten z. B. in den Bereichen Sicherheit oder Brandschutz i.d.R. für das gesamte Gebäude führt und eine Baugenehmigung nur erteilt werden kann, wenn auch diese Maßnahmen abgearbeitet werden.
- die Schulen deshalb von den Architekten als Ganzes betrachtet wurden und unabwiesbare Folgemaßnahmen somit in den veranschlagten Kostenprognosen berücksichtigt sind.
 - auf diese Weise im Zuge der Umsetzung von Baumaßnahmen für die Betreuung auch die Gebäudesubstanz und der Gebäudewert insgesamt verbessert wird. Allgemeine Instandhaltungsbedarfe, die losgelöst von den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen, nicht Bestandteil der Kostenprognosen sind.
- 1.9 die Machbarkeitsstudie eine Orientierungshilfe bietet, welche Maßnahmen an welchen Schulstandorten vorstellbar wären und die Ergebnisse der Studie folglich einen Gesamtüberblick geben, jedoch keinesfalls mit einer Festlegung und Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen gleichgesetzt werden können.
- 1.10 die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss 0789 vom 21.12.2011 (vgl. Beschlusspunkt I/5 und II/1.5) Mittel für den Ausbau der Grundschulkinderbetreuung zur Verfügung gestellt hat und den städtischen Gremien im Einzelfall Ausführungsvorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- bei künftigen Neubauten in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln davon auszugehen ist, dass das Soll weitgehend erfüllt werden kann.
 - bei Bestandsgebäuden von Standort zu Standort zu entscheiden ist, in welchem Umfang Abweichungen vom Musterraumprogramm vertretbar sind und durch Umstrukturierungen oder organisatorische Veränderungen kompensiert werden können.

- 1.11 alle Maßnahmen für den Ausbau der Grundschulkindbetreuung als Vorschläge zu betrachten sind, die zunächst in die Beratungen zum Haushalt 2012/2013 einfließen sollen. Alle Maßnahmen, die in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln umgesetzt werden, selbstverständlich nur in enger Absprache mit der Schulleitung, dem Träger des Betreuungsangebotes, dem Lehrerkollegium und Elternvertretern erfolgen werden und - wenn nötig eine Übergangs- und Erprobungsphase eingeräumt werden wird.
- 1.12 die Machbarkeitsstudie Ausbaumöglichkeiten der Grundschulkindbetreuung ausschließlich in räumlicher Hinsicht betrachtet und sich folglich nicht damit befasst hat, wer künftig Träger eines Betreuungsangebotes sein wird. Eine Platzvergrößerung in einem nächsten Schritt zuerst mit den Anbietern vor Ort (Schulfördervereine bzw. Betreuende Grundschule) erörtert werden wird. Parallel dazu Gespräche mit weiteren Anbietern aufgenommen werden.
- 1.13 die Betreuungsangebote der Eltern- und Fördervereine auf Basis des § 15 Hessisches Schulgesetz - HSchG - eingerichtet und damit keine Kindertageseinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch sind und bisher die Voraussetzung nicht gegeben ist, die Beiträge der Kinder von Bezieherinnen und Beziehern von materiellen Hilfen oder aus Familien mit niedrigem Einkommen wie in den Kindertagesstätten oder Horteinrichtungen zu bezuschussen und gleiches auch für die einkommensunabhängige Gewährung von Geschwisterreduzierungen gilt.
 - folglich eine Ungleichbehandlung zwischen Familien, deren Kinder bei den Eltern- und Fördervereinen betreut werden, und Familien in den Kindertagesstätten besteht.
 - die Stadtverordnetenversammlung diesem Umstand Rechnung trägt und mit Beschluss 0789 vom 21.12.2011 (vgl. Beschlusspunkt I/8) eine Gleichbehandlung der Betreuungseinrichtungen beschlossen hat. Diese Grundsatzentscheidung noch der konkreten Ausgestaltung durch die Dezernate V/40 und VI/51 bedarf.
- 1.14 in einer gesonderten Sitzungsvorlage die bei Dezernat V/40 zu schaffenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung dargestellt sind und die Besetzungen der neuen Stellen unmittelbar nach dem Beschluss des Magistrates vorab der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen sollten.

2. Beschlussfassung

- 2.1 Die Darstellungen zu Mehrbedarfen im Bereich des Co-Haushaltes entsprechend der Anlage 1 gelten als eingebracht. Die Kalkulationen gehen gemäß Beschluss 0789 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2011 (vgl. Beschlusspunkt II/1.5) von einer Ausweitung um 3.100 Plätze aus, dies entspricht rd. 5.200 Plätzen, die von V/40 bezuschusst und verantwortet werden.
- 2.2 Der Magistrat (Dezernat V/40 nach Rücksprache mit Dezernat VI/51) wird beauftragt, eine Priorisierung der baulichen Maßnahmen im Betreuungsbereich - zusammengefasst dargestellt in Anlage 2 - vorzunehmen. Sind Verbesserungen des schulischen Bedarfs aus baulicher Sicht integraler Bestandteil der Betreuungsmaßnahmen, werden diese in diesem Zuge mit umgesetzt. Darüber hinausgehende bzw. davon losgelöste Maßnahmen im schulischen Bereich können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgearbeitet werden.
- 2.3 Zur Umsetzung des Projektes Ausbau der Grundschulkindbetreuung wird eine Projektorganisation aufgelegt. Dezernat V/40 wird beauftragt, mit VI/51 eine Projektstruktur zu entwickeln. Wegen der Komplexität wird neben der Projektgruppe auch eine

Lenkungsgruppe zu implementieren sein. Dem Querschnittscharakter der zu lösenden Aufgaben ist über die Einrichtungen von Teilprojektgruppen zu entsprechen.

- 2.4 Dezernat VI/51 und Dezernat V/40 werden beauftragt, kurzfristig die mit Beschluss 0789 von der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 gefasste Grundsatzentscheidung zur Gleichbehandlung der Elternbeiträge umzusetzen, damit die Regelungen zur Bezuschussung von Elternbeiträgen analog der Regelungen im Bereich Kindertagesstätten und Horte auf die Eltern- und Fördervereine Anwendung finden, als Sozialleistung anerkannt und dementsprechend finanziert werden.
- 2.5 Die finanziellen Auswirkungen dieser Sitzungsvorlage und der Zielsetzung, 3.100 neue Plätze in vier Jahren zu schaffen (Basis: Bestand des Sommers 2011), sind in den Haushaltsanmeldungen von V/40 noch nicht enthalten. Entsprechend der Setzungen durch den Stadtverordnetenbeschluss Nr.0789 kann das Dezernat V im CO-Haushalt zusätzlich über bis zu 3,15 Mio. € je Jahr verfügen und erhält die Mehreinnahmen aus der Gebühr für Betreuende Grundschulen - rd. 543 T€ lt. Anlage 3 zur SV 11-V-51-0064 - für den Ausbau der Nachmittagsbetreuung an Schulen. Die Deckung für die Zusetzungen von insgesamt 12,6 Mio. € (4 x 3,15 Mio. €) erfolgt schrittweise aus den für Horte vorgesehenen Mitteln des Dezernats VI.

Der Magistrat (Dezernat I/20 i. V. m. VI/51 und V/40) wird beauftragt, die haushaltstechnische Realisierungsbasis zu schaffen.

Der Magistrat (Dezernat V/40) wird beauftragt über den Zielerreichungsstatus halbjährlich zu berichten.

Der erste Bericht sollte mit Beginn des Jahres 2013 vorgelegt werden.

- 2.6 Zur Sicherstellung der Zielerreichung des Ausbaus der Grundschulkinderbetreuung können alle notwendigen Vorbereitungen getroffen werden, damit mit der Genehmigung des Haushalts sofort die Umsetzung erfolgt. Dez. I wird beauftragt mit der Aufsichtsbehörde Ausnahmemöglichkeiten zur Vorabfreigabe von Mitteln zu verhandeln.
- 2.7 Die Umsetzung der Beschlussziffern 2.3 bis 2.6 setzt voraus, dass die erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen bei Dezernat V tatsächlich zur Verfügung stehen.
- 2.8 Mittelfristig ist der Ganztagsbereich an den weiterführenden Schulen zu betrachten, um den räumlichen Vorgaben für Ganztagschulen umfassend gerecht werden zu können.

(antragsgemäß)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .05.2012

Horschler
Vorsitzender